

Grundzüge des Abfallrechts

Die abfallrechtlichen Grundzüge sind im **Kreislaufwirtschaftsgesetz** und seinen vielen Verordnungen geregelt. Das Gesetz ist in seiner heutigen Form seit dem **01.06.2012** in Kraft. Die letzten Übergangsfristen laufen zum **01.06.2014** ab.

1. Allgemein

Geltungsbereich

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt für (§ 2 Abs.1 KrWG)

- Vermeidung
- Verwertung
- Beseitigung
- sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt nicht für

- tierische Nebenprodukte (§ 2 Abs.2 Nr.2 KrWG)
Ausnahme: tierische Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind
- Fäkalien, Stroh und andere natürliche, nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden (§ 2 Abs.2 Nr.4 KrWG)
- Böden am Ursprungsort (§ 2 Abs.2 Nr.10 KrWG)
z.B. kontaminierter Boden, Bauwerke
- nicht kontaminiertes Bodenmaterial (§ 2 Abs.2 Nr.11 KrWG)
und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, sofern das Material am Ort des Aushubs für Bauzwecke verwendet wird
- Sedimente aus Gewässern (§ 2 Abs.2 Nr.12 KrWG)
sofern aus Bewirtschaftung, nicht gefährlich und Umlagerung innerhalb des Gewässers

Abfallbegriff (§ 3 Abs.1 Satz 1 KrWG)

alle Stoffe oder Gegenstände

deren sich ihr **Besitzer** (tatsächliche Sachherrschaft § 3 Abs.9)

entledigt
§ 3 Abs.2 KrWG

entledigen will
§ 3 Abs.3 KrWG

entledigen muß
§ 3 Abs.4 KrWG

Subjektiver Abfallbegriff

Objektiver Abfallbegriff

tatsächliche Entledigung
durch:

- Beseitigung (Anlage 1)
 - Verwertung (Anlage 2)
- (= Entsorgung, § 3 Abs 22 KrWG)

- Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung

keine Verwendung mehr
für ursprünglichen Zweck

konkreter Zustand
gefährdet Allgemeinwohl
(§ 15 Abs.2 KrWG)

Gefährdungspotential
nur durch Entsorgung
nach dem KrWG
auszuschließen

Nebenprodukte (§ 4 KrWG)

Herstellung ist nicht hauptsächlich Zweck des Verfahrens

Stoff ist kein Abfall wenn:

- Weiterverwendung sichergestellt
- keine Vorbehandlung über normale Verfahren hinaus nötig
- integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses
- weitere Verwendung rechtmäßig (Einhalten Anforderungen)

Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG)

- Verwertungsverfahren durchlaufen
- Verwendung für bestimmten Zweck üblich
- Markt oder Nachfrage besteht
- Erfüllung aller technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse für den Einsatzzweck
- keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt

Verantwortlichkeit

Erzeuger oder Besitzer sind zur Verwertung (§ 7 Abs. 2 KrWG) bzw. zur Beseitigung (§ 15 Abs. 1 KrWG) verpflichtet (Verursacherprinzip), soweit keine Überlassungspflicht besteht.

Die Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der Verpflichtung ist möglich.

Wichtig: Bis zur endgültig und ordnungsgemäß durchgeführten Entsorgung bleibt die Verantwortung des Erzeugers bzw. Besitzers für den Abfall bestehen !
(§ 22 Satz 2 KrWG)

Getrennthaltung

- Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit erforderlich für (§ 9 Abs.1 i.V.m § 15 Abs.3 KrWG):
 - den Vorrang der Verwertung
 - die Hochwertigkeit der Verwertung
 - keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- Vermischungs- und Verdünnungsverbot für gefährliche Abfälle (§ 9 Abs.2 i.V.m § 15 Abs.3 KrWG)
Ausnahme: - nach BImSchG zugelassene Anlage
 - ordnungsgemäße und schadlose Verwertung
 - schädliche Auswirkungen nicht verstärkt
 - Stand der Technik eingehalten
- unzulässig vermischte gefährliche Abfälle sind zu trennen, soweit:
 - für die Entsorgung erforderlich
 - technisch möglich und
 - wirtschaftlich zumutbar
- Getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen spätestens ab **01.01.2015**, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (§ 14 Abs.1 KrWG)

Überlassungspflicht

Andienungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für
(§ 17 Abs.1 KrWG) -

- Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Ausschluß durch Entsorgungsträger möglich

(§ 20 Abs.2 KrWG)

- bei Vorliegen einer Rücknahmepflicht und tatsächlich vorhandenen Rücknahmeeinrichtungen
- für Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können

Ausnahmen:

(§ 17 Abs.1 und Abs.2 KrWG)

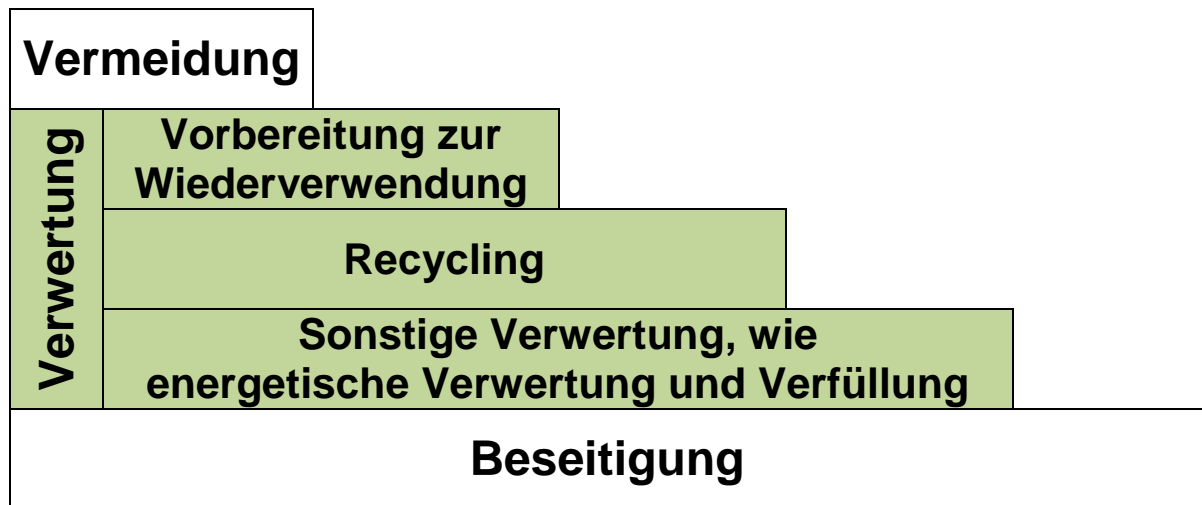
- Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück
- Beseitigung in eigenen Anlagen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (nur bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)
- Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund Rechtsverordnung, soweit nicht die ÖRE an der Rücknahme mitwirken
- freiwillige Rücknahme des Herstellers oder Vertreibers, soweit entsprechender Freistellungsbescheid erteilt (§ 26 KrWG)
- Verwertung durch gemeinnützige Sammlung oder gewerbliche Sammlung, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen

Ausnahme: (§ 17 Abs.2 Satz 2 KrWG)

Keine Sammlung von gemischten Abfällen aus privaten Haushalten und von gefährlichen Abfällen !

Abfallhierarchie

(§ 6 Abs.1 KrWG)



Vorrang **soll** die Maßnahme haben, die bei Berücksichtigung:

(§ 6 Abs.2 KrWG)

- der obigen Rangfolge
- des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips
- der technischen Möglichkeit
- der wirtschaftlichen Zumutbarkeit
- und der sozialen Folgen

den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

- Grundsatz: Verwertung vor Beseitigung (§ 7 Abs.2 KrWG)
Ausnahme Beseitigung schützt Mensch und Umwelt besser
- Vorbehalt: (§ 7 Abs.4 KrWG)
 - technisch möglich: auch wenn Vorbehandlung nötig
 - wirtschaftlich zumutbar: Kosten für Verwertung nicht außer Verhältnis für Kosten zur Beseitigung
- Vorrang gilt auch für die Verwertungsarten untereinander (§ 8 Abs.1 KrWG)
Bei Gleichrang besteht Wahlrecht des Abfallerzeugers
Dabei ist die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben
- energetische Verwertung ist stofflicher Verwertung gleichrangig, wenn Heizwert ≥ 11.000 Kilojoule (§ 8 Abs.3 KrWG)

2. Art des Abfalls

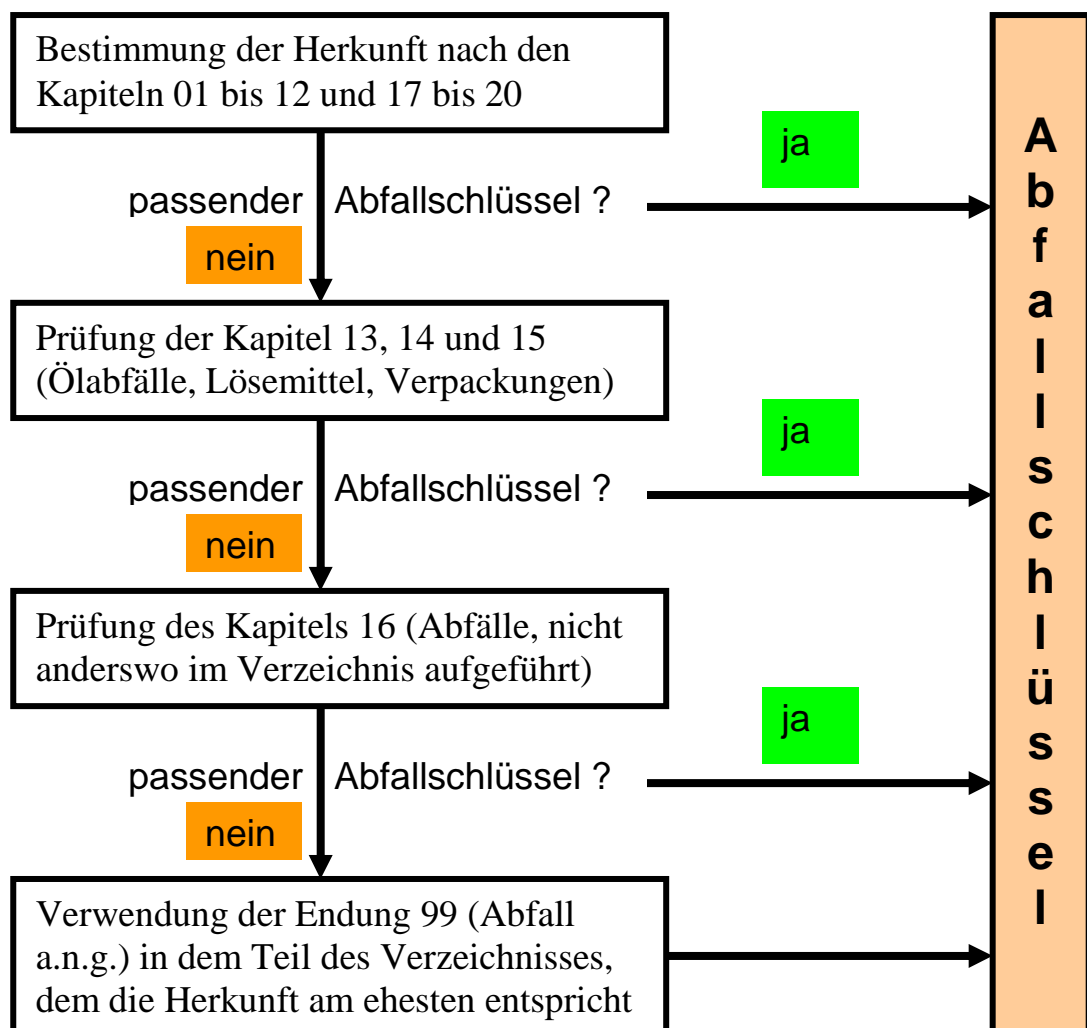
Abfallschlüssel

Für jeden Abfall ist die Bestimmung einer 6-stelligen Abfallschlüsselnummer erforderlich. Diese findet sich in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Die AVV-Nummern sind nach der Herkunft des Abfalls in die Bereiche 01 bis 20 eingeordnet:

z.B. 03	Abfälle aus der Holzbearbeitung
17	Bau und Abbruchabfälle
20	Siedlungsabfälle

Bestimmung des Abfallschlüssels

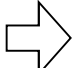
(nach Punkt 2 der Einleitung zur Abfallverzeichnisverordnung –AVV–)



gefährlicher – nicht gefährlicher Abfall

Das Gesetz unterscheidet **gefährliche** und **nicht gefährliche** Abfälle (§ 3 Abs. 5 und § 48 KrWG). Die Einteilung ist für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung gleich. An diese Unterscheidung knüpfen einige wichtige Regelungen an.

Bestimmung:

- in der AVV mit *Sternchen* * versehen  gefährlicher Abfall (z.B. asbesthaltige Baustoffe, AVV 17 06 05*)
- Spezialfall „Spiegeleinträge“
Abfälle, die sowohl als gefährlicher als auch als nicht gefährlicher Abfall anfallen können (z.B. Boden oder Bau-schutt ohne oder mit schädlichen Verunreinigungen, AVV 17 05 04 - 17 05 03* bzw. AVV 17 01 01 - 17 01 06*)

Die Frage nach Art und Ausmaß schädlicher Bestandteile ist auf der Grundlage von Analysen anhand der „**Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung**“, des Bundesumweltministeriums (Bundesanzeiger vom 09. August 2005, Nr. 148a) zu beurteilen.

Sonderfall Altholz

Spiegeleinträge (z.B. AVV 17 02 01 – AVV 17 02 04*) durch Altholzverordnung (§ 2 Nr. 4 und 5 AltholzV) abschließend geregelt

Kategorie	Eigenschaften
A I	naturbelassen oder nur mechanisch bearbeitet unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt
A II	verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert keine halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel
A III	mit halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel
A IV	mit Holzschutzmitteln behandelt z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fenster
PCB-Altholz	mit PCB/PCT behandelt v.a. Dämm- und Schallschutzplatten Entsorgung regelt die PCB/PCT-Abfallverordnung

Einteilung der Abfälle

notwendige Nachweise für die Entsorgung

Verwertung	Beseitigung
<p>gefährliche Abfälle § 3 Abs 5 Satz 1 KrWG i.V.m. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)</p>	
<p>Entsorgungsnachweise und Begleitscheine Sammelentsorgungsnachweise und Übernahmescheine Registerpflicht für Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler, Sammler, Beförderer und Entsorger</p>	
<p>nicht gefährliche Abfälle § 3 Abs 5 Satz 2 KrWG</p>	
<p>keine amtlichen Nachweise nötig Registerpflicht für Entsorger Praxisbelege: Lieferscheine, Wiegescheine</p>	

3. Überwachung

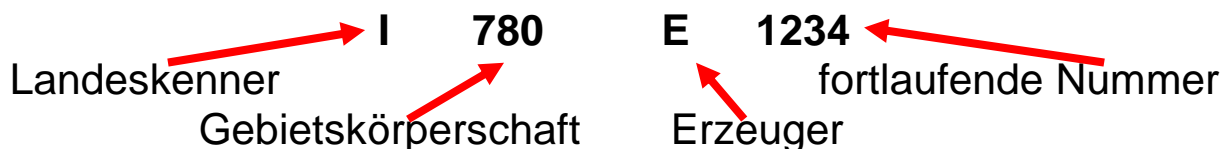
Grundsätzliches

(§ 47 KrWG)

- Überwachung von Abfallbewirtschaftung und Vermeidung
- Pflicht der Behörden zur regelmäßigen Überwachung von
 - Erzeugern gefährlicher Abfälle
 - Abfallentsorgungsanlagen
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler
- Auskunftspflicht gegenüber der Behörde haben:
 - Erzeuger und Besitzer von Abfällen
 - zur Abfallentsorgung Verpflichtete
 - Betreiber und frühere Betreiber von Entsorgungsanlagen, auch von bereits stillgelegten Anlagen
 - Sammler, Beförderer, Händler und Makler
- Zur Überwachungsbefugnis zählt auch die Prüfung, ob Stoffe nicht oder nicht mehr Abfall sind (z.B. Nebenprodukte).
- Anordnungsermächtigung § 62 KrWG

Erzeugernummer

Zuteilung durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)



Beachten:

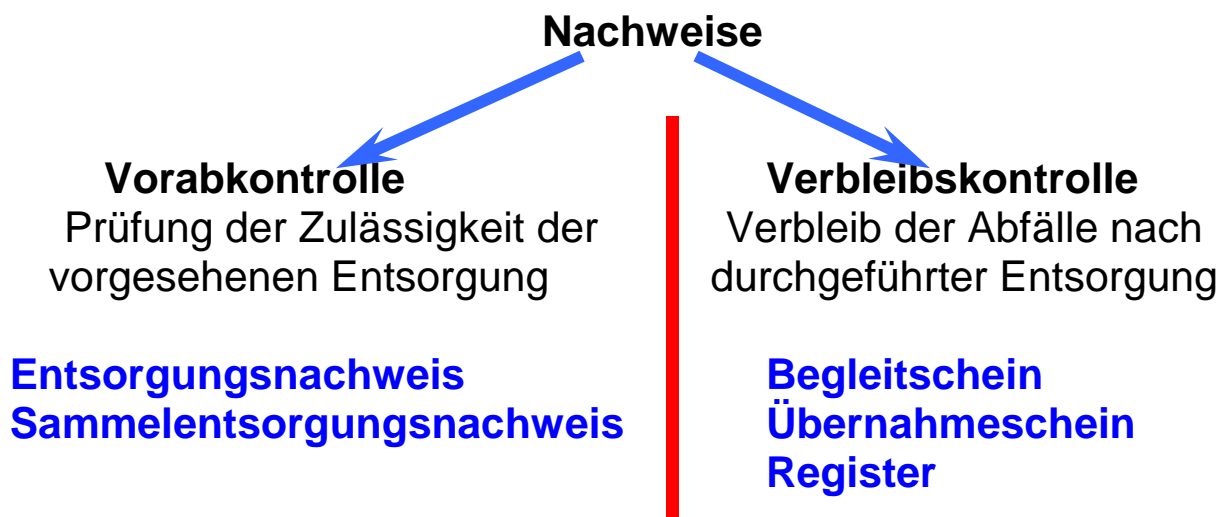
Für jede Gebietskörperschaft ist eine eigene Erzeugernummer erforderlich !

Entsorgungsnachweise

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger zur Führung von Nachweisen verpflichtet (§ 50 KrWG).

Ausnahmen:

- **Erzeuger** von Kleinmengen (≤ 2 t gefährliche Abfälle/Jahr) Übernahmescheine sind dennoch zu führen !
(§ 2 Abs.2, § 16 NachwV)
- private Haushaltungen (§ 1 Abs. 3 NachwV)
(Vorsicht: gilt trotzdem für die anderen Beteiligten: z.B. gewerbliche Beförderer und Entsorger)
- grenzüberschreitende Abfallverbringung (§ 1 Abs. 4 NachwV)



Registerpflicht

(§ 49 KrWG)

Private Haushalte grundsätzlich ausgenommen	
Gefährliche Abfälle	Alle Abfälle
Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler	Entsorgungsanlagen (z.B. Beseitigung, Verwertung, Behandlung, Lagerung)

- Nötige Angaben ergeben sich aus der Nachweisverordnung
- Register sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- Aufbewahrungspflicht 3 Jahre ab Eintragung
Ausnahme Beförderer: 12 Monate

Elektronische Nachweisführung (§§ 17 -22 NachwV)

Bei der Entsorgung **gefährlicher Abfälle** sind **alle**

- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine
- Ablichtungen
- Freistellungen usw.

elektronisch zu übermitteln und mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** („elektronische Unterschrift“) zu versehen.

Ausnahme:

Übernahmescheine dürfen in Papierform geführt werden
(§ 21 NachwV)

Achtung :

Vom Einsammler sind auch die Übernahmescheine im Register elektronisch zu führen (§ 25 Abs. 3 NachwV)

Register über die Entsorgung von Abfällen

Das Register ist elektronisch zu führen, wenn die Nachweise elektronisch zu führen sind. Ansonsten kann es elektronisch geführt werden (§ 25 Abs.2 NachwV).

Das heißt:

Bei der Entsorgung von gefährlichem Abfall ist das Register zwingend elektronisch zu führen. Auch bei gefährlichen Abfällen entfällt die elektronische Registerpflicht für den **Erzeuger**, wenn **nur** mittels Übernahmescheinen entsorgt wird (also bei Kleinmengen und Sammelentsorgung).

Der nachweispflichtige Erzeuger / Besitzer kann Dritte zur Führung von Entsorgungsnachweisen bevollmächtigen
(§ 3 Abs.4 NachwV)

Anzeige – und Erlaubnisverordnung

Mit der *Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung* vom 05.12.2013 wurde vor allem die *Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)* erlassen. Die Verordnung tritt zum **01.06.2014** in Kraft.

1. Anzeige oder Erlaubnis

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen bedürfen einer Erlaubnis oder einer Anzeige (§§ 53 und 54 KrWG).

- **Sammler** (§ 3 Abs. 10 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammelt
- **Beförderer** (§ 3 Abs. 11 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen befördert
- **Händler** (§ 3 Abs. 12 KrWG)
Jeder der Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erwirbt und weiterveräußert, auch öffentliche Einrichtungen; keine Sachherrschaft über Abfälle erforderlich
- **Makler** (§ 3 Abs. 13 KrWG)
Jeder der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt

Erlaubnis (§ 54 KrWG)

Erlaubnis erforderlich für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**

Bestehende Transportgenehmigungen gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Beförderungserlaubnis nach dem KrWG fort (§ 72 Abs.5 KrWG)

Ausnahmen:

Keine Erlaubnis nötig für:

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 54 Abs.3 Nr. 1 KrWG)
- Entsorgungsfachbetriebe, soweit für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert (§ 54 Abs.3 Nr. 2 KrWG)

Weitere Ausnahmen (§ 12 Abs.1 AbfAEV):

- Tätigkeit nur im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen
- Tätigkeit im Rahmen einer gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme von Abfällen
- Tätigkeit bezieht sich nur auf Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung nach der Altfahrzeugverordnung
- EMAS-registrierte Betriebe, soweit der registrierte Tätigkeitsbereich reicht
- Transport mit Seeschiffen
- Transport im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten

In allen Ausnahmefällen ist eine Anzeige erforderlich !

Behördliche Anordnung der Erlaubnis ist im Einzelfall möglich
(§ 12 Abs.2 NachwV)

Erlaubnisverfahren (§ 54 Abs.1 und 2 KrWG, § 10 AbfAEV)

- Zuständigkeit nach Hauptsitz des Unternehmens
- Eingangsbestätigung
- Genehmigungsfiktion 3 Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (§ 42a VwVfG)
- Verwendung von Vordrucken zwingend
- Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden
- bei Änderung wesentlicher Umstände wird eine neue Erlaubnis erforderlich
- Änderungen der mit der Leitung und Beaufsichtigung beauftragten verantwortlichen Personen sind anzuzeigen
- Elektronische Beantragung und Erlaubniserteilung möglich (§ 11 AbfAEV)

Anzeige (§ 53 KrWG)

Anzeige erforderlich für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von Abfällen, soweit keine Erlaubnis vorhanden.

Für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gilt die Regelung erst ab **01.06.2014** (§ 72 Abs.4 KrWG)

Ausnahmen:

- Hersteller oder Vertreiber die im Rahmen des wirtschaftlichen Unternehmens Tätigkeiten bei der gesetzlichen Rücknahme nicht gefährlicher Abfälle ausüben
(§ 7 Abs. 8 AbfAEV)
- Nicht gewöhnlicher oder nicht regelmäßiger Transport durch wirtschaftliche Unternehmen (§ 7 Abs. 9 AbfAEV)
Anzunehmen bei
< 2 Tonnen gefährliche Abfälle bzw.
< 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle im Jahr

Anzeigeverfahren (§ 53 Abs.1 und 3 KrWG, § 7 AbfAEV)

- Zuständigkeit nach Hauptsitz des Unternehmens
- Schriftliche Bestätigung der Anzeige durch Behörde
- Verwendung von Vordrucken zwingend
- bei Änderung wesentlicher Angaben ist eine neue Anzeige erforderlich
- Elektronisches Anzeigeverfahren möglich (§ 8 AbfAEV)
- Ermächtigung der Behörde:
 - Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, zeitlich befristen und mit Auflagen verbinden
 - Anforderung von Unterlagen zu Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde
 - Zwingende Untersagung der Tätigkeit bei fehlender Zuverlässigkeit oder fehlender Sach- und Fachkunde

2. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein und ebenso wie das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde verfügen (§ 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 KrWG).

Zuverlässigkeit (§ 3 AbfAEV)

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen müssen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet sein, nach

- Persönlichen Eigenschaften
- Verhalten und
- Fähigkeiten

Gefordert für Erlaubnis und Anzeige !

Unzuverlässigkeit liegt in der Regel vor, wenn

- in den letzten 5 Jahren
- eine Geldbuße von mehr als 2.500,-- € verhängt oder
- eine Verurteilung wegen Straftaten erfolgte oder
- wiederholte oder grob pflichtwidrige Verstöße erfolgten

gegen Vorschriften

- des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte und Umweltdelikte
- des Immissionsschutzes, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Chemikalien-, Gentechnik-, Atom- und Strahlenschutzrecht
- des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts
- des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts
- des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrecht

Fachkunde (§§ 4, 5 AbfAEV)

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen müssen fachkundig sein.

Sonstiges Personal: (§ 6 AbfAEV)

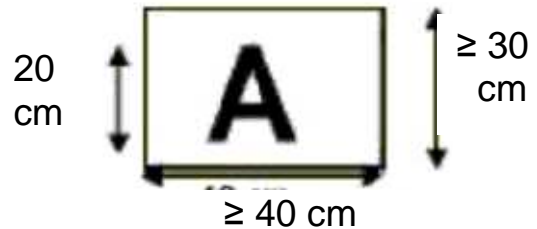
- Einarbeitung auf der Grundlage eines betrieblichen Planes
- Aktueller Wissensstand für die jeweilige Tätigkeit
- Behördliche Anordnung zur Erstellung und Vorlage des Einarbeitungsplanes möglich

Anzeige		Erlaubnis
Wirtschaftliches Unternehmen	Gewerbliche Tätigkeit	
(§ 4 Abs. 4 AbfAEV)	(§ 4 Abs. 1 bis 3 AbfAEV)	(§ 5 Abs. 1 und 2 AbfAEV)
Erforderliche berufliche Qualifikation für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit	Zweijährige praktische Erfahrung in der angezeigten bzw. zur Erlaubnis beantragten Tätigkeit	
	<u>Oder</u> einjährige praktische Tätigkeit und - Hochschul- oder FH-Studium - kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung - Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist	
	Erworbene Kenntnis im Bereich Befördern oder Sammeln gilt auch für Handeln und Makeln; Erworbene Kenntnis im Bereich Handeln gilt auch für Makeln	
	<u>Alternativ</u> Fachkundelehrgang vor Aufnahme der Tätigkeit	<u>Zusätzlich immer:</u> Fachkundelehrgang
Behördliche Anordnung zur Teilnahme an einem Fachkundelehrgang und regelmäßiger Fortbildung möglich (§ 4 Abs. 5 AbfAEV)	Regelmäßige Fortbildung alle 3 Jahre (§ 5 Abs. 3 AbfAEV)	

3. Kennzeichnung und Mitführungspflicht

Kennzeichnung der Fahrzeuge („A-Schild“) (§ 55 KrWG)

Bei der Beförderung von Abfällen durch Sammler und Beförderer auf öffentlichen Straßen vor Antritt der Fahrt zwei weiße Warntafeln („A-Schild“) am Fahrzeug anbringen



Ausnahmen:

- Bei Sammlung oder Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist keine Kennzeichnung erforderlich
- Ganz oder teilweise Freistellung durch Behörde möglich, wenn (§ 13a AbfAEV)
 - Anbringung technisch nicht möglich oder
 - Kennzeichnung für Allgemeinwohl nicht erforderlich

Mitführungspflicht (§ 13 AbfAEV)

Beim Transport sind folgende Unterlagen mitzuführen:

- Kopie bzw. Ausdruck der bestätigten Anzeige nach § 53 hilfsweise ohne Bestätigung aber mit Vermerk der Anzeige
- Kopie des aktuellen Entsorgungsfachbetriebszertifikats
- Kopie der aktuell gültigen Registrierungsurkunde als EMAS-Standort
- Kopie oder Ausdruck der Beförderungserlaubnis ggf. Kopie von Erlaubnisantrag und Bestätigungsschreiben bei Eintritt der Genehmigungsfiktion

Ausnahmen:

- Transport mittels schienengebundener Fahrzeuge
- Beförderung von Gülle durch Landwirte vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zur Biogasanlage

4. Nachweisverordnung

Durch Artikel 2 der *Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung* vom 05.12.2013 wird auch die Nachweisverordnung geändert. Im Folgenden werden nur die wichtigeren Änderungen dargestellt:

weiterer Übernahmeschein (§ 10 Abs.2 Satz 3 NachwV)

Bei kurzfristiger Lagerung oder im Umschlaglager ist, wie bisher schon beim Befördererwechsel, die Übergabe vom Beförderer zum Betreiber und vom Betreiber zum nächsten Beförderer mittels Übernahmeschein zu dokumentieren.

Unterschrift Begleitschein (§ 11 Abs.1 Satz 1 NachwV)

Der Zeitpunkt der Unterschrift wird ausführlicher geregelt: Erzeuger bei Übergabe, Beförderer und Zwischenlagerbetreiber bei Übernahme, Entsorger bei Annahme

nachträgliches Verlangen von Belegen (§ 16a NachwV)

Soweit keine Nachweispflicht für den gefährlichen Abfall besteht kann der Erzeuger oder Besitzer trotzdem, auch bis zu 3 Jahre danach die Vorlage eines Beleges verlangen. Beleg in Form eines Begleitscheins oder Praxisbelegs mit denselben Daten.

Mitführung von Unterlagen (§ 16b NachwV)

Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle müssen die nötigen Angaben zum Abfall statt im Begleitschein auf andere Weise mitgeführt werden.

Klarstellung zur Registerführung (§ 24 Abs.1 und 4 NachwV)

Belege müssen **vollständig** und in **aktueller Version** sein. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde ist für nicht nachweispflichtige Abfälle die Einstellung von Praxisbelegen möglich

Registerführung durch Händler und Makler (§ 25a NachwV)

Registrierung der erworbenen und veräußerten Abfälle
Registrierung der vermittelten Vertragsabschlüsse
auch hier 3-jährige Aufbewahrungsfrist für Daten